

Zentrale, GR 2
Az.: 75095 / 7506

Weisung Rechtskreis: SGB III

Gültig ab: ab sofort Gültig bis: 31.12.2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die in dieser Weisung enthaltenen Hinweise sind bei der Bearbeitung von Sachverhalten zum Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld anzuwenden. Bitte stellen Sie die Anwendung durch die OS-Teams Kug, Insg, AtG sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Kug- und Insg-Vorgängen betraut sind, sicher.

1. Unabwendbares Ereignis und Kausalität

Auch bei Vorliegen einer behördlichen Anordnung (z.B. einer Allgemeinverfügung) muss der Betrieb tatsächlich davon betroffen sein und der Arbeitsausfall kausal auf diesem unabwendbaren Ereignis beruhen.

2. Kurzarbeit in Krankenhäusern und bei Vertragsärzten

Leistungserbringer im Gesundheitssystem können grundsätzlich einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Der Arbeitsausfall muss auch hier auf wirtschaftlichen Gründen, z.B. wegen Verringerung der Fallzahlen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen.

Zu berücksichtigen ist:

Vertragsärzte haben bei einem, z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Zahlung von Kug besteht. Die Nachrangigkeit der Ausgleichszahlung nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V bezieht sich nicht auf Leistungen nach dem SGB III, sondern lediglich auf andere Ausgleichsmöglichkeiten eines Honorarausfalles.

Sofern die Verschiebung oder Aussetzung von Aufnahmen, Operationen, etc. in Krankenhäusern dem Ziel der Erhöhung der Bettenkapazitäten für mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten dient, erhalten die Krankenhäuser nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz eine entsprechende Ausgleichszahlung. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Gewährung von Kug ist. Soweit planbare Aufnahmen, Operationen in Krankenhäusern aus anderen Gründen verschoben oder ausgesetzt werden, ist der daraus resultierende Arbeitsausfall vermeidbar, da der Ausfall entweder selbst verursacht ist oder dem Betriebsrisiko unterfällt. Außerdem kann das Krankenhaus diese freigewordenen Kapazitäten zur Erlangung einer Ausgleichszahlung umwidmen.

Für Fragen steht der Fachbereich GR 22 (_BA-Zentrale-GR22) zur Verfügung.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Qualitätssicherung, Umsetzung, Beratung (QUB)
QUB42 - Kommunikation
Telefon 0911/179-9260 (Sammelruf)
E-Mail Zentrale.QUB42@arbeitsagentur.de

Internet www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg